

Z u w e n d u n g s v e r t r a g

Sachkostenförderung

gemäß Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Oder- Spree

Vertragsnummer JFö / 1-1 / 2025 / 55.1

zwischen

Landkreis Oder- Spree
Jugendamt
Breitscheidstraße 7
15848 Beeskow

als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe

vertreten durch den Landrat - Herrn Steffen -
dieser vertreten durch den Amtsleiter - Herrn Keppler -

und

Kreisstadt Beeskow
Berliner Straße 30
15848 Beeskow

vertreten durch Herrn Czaplinski
Bürgermeister

nachfolgend Zuwendungsempfänger genannt.

1. Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vertrages

Zuwendung gemäß § 53 SGB X nach Maßgabe der Jugendhilfeplanung gem. § 80 SGB VIII und nach Beschluss des Jugendhilfeausschusses gem. § 71 Abs.2 SGB VIII.

2. Zweck der Zuwendung

Die Zuwendung ist bestimmt zur Förderung von Angeboten in der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Zuwendungsempfängers gemäß §§ 1 - 13 Abs.1, 14 SGB VIII. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die im Zuständigkeitsbereich tätigen Träger der freien Jugendhilfe und deren Projekte nach Maßgabe dieses Vertrages zu fördern bzw. die Zuwendung anteilig zur Deckung der Ausgaben eigener Einrichtungen und Projekte in der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit zu verwenden. Die Mittelverwendung wird durch die/den Jugendkoordinator/in gesteuert.

2.1. Allgemeine Anforderungen

2.1.1. Die **Zielstellung** in der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit ist, Kinder und Jugendliche in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und daran mitzuwirken, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen. Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit trägt dazu bei, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen. Dazu werden entsprechende Rahmenbedingungen gesichert bzw. entwickelt.

2.1.2. Die **inhaltlichen Anforderungen** des Landkreises, die in den Jugendförderplänen beschrieben werden, sind grundsätzlich maßgebend. Dabei steht die Umsetzung der Handlungsfelder 'Offene Treffpunktarbeit', 'Sozialpädagogisch orientierte Gruppenarbeit', 'sozialpädagogische Beratung', 'Mobile Jugendarbeit' und 'Vernetzung als Auftrag - Koordination der Fachkräfteteams im Sozialraum' im Mittelpunkt, die in den „Qualitätsstandards für die Arbeit der Fachkräfte in der Kinder- und Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit im Landkreis Oder- Spree“ definiert werden.

2.1.3. Folgende **Grundsätze** leiten sich aus den aktuellen Jugendförderplänen für die Umsetzung der Handlungsfelder ab:

- Die Fachkraft arbeitet nach folgendem Leitbild:
Die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in der Kommune
 - sind aufeinander abgestimmt,
 - orientieren an den konkreten Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen,
 - setzen am Willen von Kindern und Jugendlichen an und
 - unterstützen sie, ihr Lebensumfeld selbst zu gestalten.
- Die sozialpädagogische Fachkraft arbeitet in einem Fachkräfteteam auf der Grundlage eines Sozialraumkonzeptes.
- Kinder und Jugendliche mit Unterstützungsbedarf stehen im Mittelpunkt der sozialpädagogischen Arbeit.
- Jugendarbeit ist unterstützender Bestandteil der Bildungslandschaft.

2.2. Konkrete Anforderungen

Abgeleitet aus den allgemeinen Anforderungen gemäß 2.1. ergibt sich für den Zuwendungsempfänger nachstehender konkreter Anspruch:

2.2.1. Priorität hat die Sicherung folgender **mit sozialpädagogischem Fachpersonal** geführter Angebote:

Jugendkoordination/ offene Jugendarbeit

Inbesondere wird hierbei vereinbart:

Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit in der Stadt Beeskow
Angebot des Jugendteams des SPI incl. Schulsozialarbeit
Umsetzung des JUKOs in der Stadt Beeskow,
Sachmittel für die Sozialarbeit an Grundschule werden nicht gewährt.

Die sozialpädagogischen Fachkräfte setzen im Arbeitsbündnis abgestimmt folgende Handlungsfelder um:

- **Offene Treffpunktarbeit**
- **Sozialpädagogisch orientierte Gruppenarbeit**
- **sozialpädagogische Beratung**
- **Mobile Jugendarbeit**
- **Vernetzung als Auftrag - Koordination der Fachkräfteteams im Sozialraum**

Die detaillierten Inhalte werden über gesonderte Zuwendungsverträge zur Förderung der Personalkosten zwischen Anstellungsträger, der Stadt Beeskow und dem Landkreis geregelt.

2.2.2. Des Weiteren dient die Förderung der Teilfinanzierung von weiteren Einrichtungen und Projekten, wie:

- Jugendtreffs/ Jugendräume
- offene Angebote im Kontext mit Schulen, Kindertagesstätten, Vereins- und Verbandsarbeit, Kirchen und Religionsgemeinschaften, Initiativen von Jugendlichen, Eltern, Anwohnern, Kommunen usw.
- ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften, Kursen, Betreuung von Jugendeinrichtungen ohne hauptamtliche Fachkräfte, Unterstützung von Einrichtungen und Projekten

2.3. Verwendung der Zuwendung

Die Zuwendung kann im Einzelnen verwandt werden zur Förderung von Einrichtungen und Projekten im Zuständigkeitsbereich des Zuwendungsempfängers und zur Deckung der Ausgaben eigener Einrichtungen und Projekte für:

(1) Sachkosten für pädagogische Arbeit

- Sachkosten für den laufenden Betrieb:
Beinhaltet alle Sachkosten, die für eine pädagogische Arbeit im Rahmen der ständig vorgehaltenen Angebote (Absicherung des regelmäßigen Betriebes, Materialien für lfd. pädagogische Angebote ...) erforderlich sind.
- Sachkosten für Maßnahmen:
Beinhaltet alle über den laufenden Betrieb hinausgehende Sachkosten für zeitlich begrenzte Projekte, Maßnahmen und Höhepunkte.

(2) Sach- und Betriebsausgaben

- Betriebskosten
- Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände
- Baumaßnahmen und Instandhaltung
- Verwaltungskosten

Die Höhe der Zuwendung für Sach- und Betriebsausgaben kann bis zu 50 % dieser Kosten betragen.

3. Art und Umfang der Zuwendung

3.1. Die Zuwendung erfolgt in Form einer Anteilfinanzierung.

3.2. Die Höhe der Zuwendung beträgt **41.400,00 €**.

4. Auszahlung der Zuwendung

4.1. Die Zuwendung wird auf schriftliche Anforderung hin (Mittelanforderung) als Abschlagszahlung für fällige Ausgaben jeweils bis zu 2 Monaten im Voraus bis spätestens zum 30.11.2025 ausgezahlt. Das Formular „Mittelanforderung“ ist von der Webseite des Landkreises abrufbar.

Die Mittelanforderung ist ausschließlich per Mail auf die Rechnungsadresse des Landkreises Oder- Spree (rechnungseingang@l-os.de) zu senden.

Der Zuwendungsempfänger hat die Pflicht, den Zahlungseingang nach dem Mittelabruf auf seinem Geschäftskonto zu prüfen, eine Beanstandung ist nur bis zum 30. November des Zuwendungsjahres möglich.

Der Bewilligungszeitraum endet am 30. November 2024. Zuwendungen müssen bis zu diesem Zeitpunkt abgerufen werden.

- 4.2. Ist der Zuwendungsempfänger mit der Erstellung des Verwendungsnachweises aus dem Vorjahr im Verzug, kann der Landkreis Fördermittel in angemessener Höhe einbehalten, bis der Nachweis über die Verwendung der Mittel vollständig erbracht ist.

5. Nebenbestimmungen und Controlling

- 5.1. Die Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen gem. Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im LOS (AN- Best- LOS) sind Vertragsbestandteil. Die Allgemeinen Erläuterungen zur Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie sind anzuwenden. Bei der Weitergabe der Mittel an freie Träger sind sie dem Empfänger der Mittel aufzuerlegen.
- 5.2. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, einen zahlenmäßigen Nachweis für die Verwendung der Mittel entsprechend den Vorgaben der Richtlinie getrennt nach Förderbereichen und einen geeigneten Inventarisierungsnachweis gemäß Punkt 2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen bis zum 31.03. des folgenden Haushaltsjahres beim Landkreis Oder-Spree – Jugendamt – vorzulegen. Das entsprechende Formular „Verwendungsnachweis“ ist von der Webseite des Landkreises abrufbar. Nicht verbrauchte Mittel sind zurück zu zahlen. Der Erstattungsanspruch (Rückforderungsbetrag) wird nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 49a Abs. 3 VwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst werden.
- 5.3. Weiterhin verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger, einen Sachbericht für die umgesetzte pädagogische Arbeit des vergangenen Jahres bis zum 31.01. des folgenden Haushaltsjahres einzureichen.
- 5.4. Wird nach den Bestimmungen der Richtlinie eine Verwaltungskostenpauschale beansprucht, kann diese im Verwendungsnachweis pauschal angesetzt werden und muss nicht einzeln belegt werden.
- 5.5. Die beauftragten Mitarbeiter des Landkreises sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen beim Zwischen- und Letztempfänger zu prüfen. Der Landkreis Oder-Spree kann einen Zwischennachweis verlangen.
- 5.6. Vertragsbestandteil sind zudem die „Qualitätsstandards für die Arbeit der Fachkräfte in der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit im Landkreis Oder-Spree“ und die „Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Oder-Spree“, Punkt 1 (Beschluss des Kreistages vom 29.11.2005).

6. Rückzahlung zweckentfremdeter / nicht verbrauchter Zuwendungen

Nicht verbrauchte Zuwendungen sind dem Jugendamt bis zum 31.10.2025 zurück zu zahlen.

Zweckentfremdete Zuwendungen hat der Zuwendungsempfänger unverzüglich an den Landkreis Oder-Spree zurück zu zahlen. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich zur Rückzahlung für den Fall, dass

- die Zuwendung bestimmungswidrig verwendet wurde;
- eine partielle Zweckverfehlung vorliegt;
- eine Überprüfung, die unwirtschaftliche Verwendung der Mittel ergeben hat.

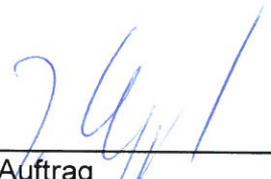
7. Laufzeit und Kündigung

- 7.1. Der Vertrag tritt am 01. Januar 2025 in Kraft und endet am 31. Dezember 2025.
- 7.2. Sobald abzusehen ist, dass vertraglich vorgesehene Zwecke und Anforderungen nicht erreicht werden können, ist der Vertrag jederzeit kündbar.
- 7.3. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 7.4. Liegt ein wichtiger Grund vor, steht die Kündigung dieses Vertrages beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Monatsende zu.

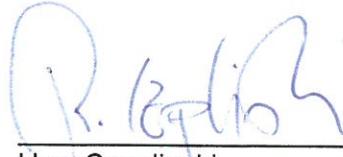
8. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem vertraglichen Zweck am nächsten kommt. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Beeskow, den 25. März 2025



im Auftrag
Herr Keppler, Amtsleiter Jugendamt



Herr Czaplinski
Bürgermeister

Anlage:

Allgemeine Erläuterungen zur Umsetzung der Bestimmungen der „Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Oder- Spree“

